Richtlinien der Gemeinde Schwülper über die Abgrenzung und Übertragung von Zuständigkeiten

Aufgrund der §§ 40 Abs. 1 Nr. 1 und 57 Abs. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am <u>26,41,09</u> folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 – Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche Angelegenheiten, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erfolgt und die rechtlich, finanziell und sachlich nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung umfassen insbesondere die folgenden Verwaltungsgeschäfte mit den jeweils aufgeführten Wertgrenzen:
 - Geschäfte des täglichen Lebens, die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließen sind oder regelmäßig wiederkehren;
 - Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Aus- oder Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind:
 - 2.1 Erteilung von Prozessvollmachten
 - 2.2 Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln (einschl. Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten)
 - 2.3 Löschungsbewilligungen
 - 2.4 Abtretungserklärungen
 - 2.5 Vorrangseinräumungen
 - 2.6 Zustimmung zu Grenz- und Abmarkungsverhandlungen
 - 3. Abschluss von Mietverträgen und Pachtverträgen
 - 4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

| 4.1 | Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes | 5.000€ |
|-----|---|---------|
| 4.2 | Verfügungen über Gemeindevermögen | 2.500 € |
| 4.3 | Stundungen von Forderungen | 7.500 € |
| 4.4 | Niederschlagung von Forderungen | 2.500 € |
| 4.5 | Erlass von Forderungen | 1.500 € |
| 4.6 | Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Verzichtsgrenze von | 1.500 € |
| 4.7 | Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen | 500€ |

§ 2 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO werden angesehen:

1. Überplanmäßige Ausgaben:

1.1 generell bis 1.000 €

1.2 20% des Haushaltsansatzes, höchstens bis

5.000€

2. Außerplanmäßige Ausgaben:

bis

5.000€

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am <u>27.//...o</u> in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Festlegungen und Beschlüsse, soweit sie diesen Richtlinien widersprechen, aufgehoben.

Schwülper, 27.11.09.

Gemeinde Schwülper

Lestin Bürgermeister